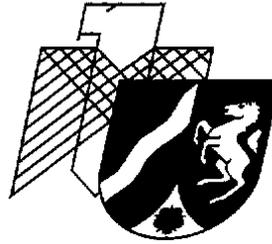


FACHVERBAND IM DEUTSCHEN BEAMTENBUND



Herrn
Gunther Sieg, MdL
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

BSBD

Bund der
Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands

Landesverband e.V.
Nordrhein-Westfalen

LANDESLEITUNG

Ulmenstraße 23
40476 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 46 12 59
Telefax: (02 11) 48 39 51

12.10.99

Betr.: Vorstellungen des **BSBD** zum Personalhaushalt 2000

Bezug: Wiederholte Unterredungen

Anlg.: 1 **BSBD**-Sonderinformation vom 20.04.99
Anlage I – IV
1 Exemplar „Der Vollzugsdienst“ 4/5 '99

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3359

PA 15 + 706

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Herr Sieg,

wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen im Laufe des Jahres gehaltenen Unterredungen sowohl zu Fragen der Fortentwicklung des Vollzuges als auch zu den Vorstellungen unserer Berufsorganisation zum Personalhaushalt 2000. Der derzeitige Stand der Entwicklung des Personalhaushalts 2000 erfüllt uns mit größter Sorge. Er enthält für die Strafvollzugsbediensteten keinerlei berufliche Perspektive. Nachstehend fassen wir die Schwerpunkte unserer Anliegen für Sie mit der Bitte um ausdrückliche Weiterverfolgung wie folgt zusammen:

A – Erlaß einer Rechtsverordnung gem. Art. 18 VReformG und deren (teilweise) Umsetzung im Rahmen des Personalhaushalts 2000

Jahrelang hat der **BSBD** für aufgaben- und leistungsgerechte Besoldungsstrukturen insbesondere der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes im Strafvollzug gekämpft. Die starren Regelungen des § 26 BBesG haben dabei zunächst einen Erfolg gerade im Bereich des ersten Beförderungsamtes verhindert.

Am 06.11.1997 hat die Justizministerkonferenz auf Initiative des Landes NRW (!) eine Empfehlung zur Neufestsetzung der Obergrenzen des **allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes beschlossen**.

Seit dem 01.01.1999 ist durch Art. 18 des Versorgungsreformgesetzes (1998) nunmehr – ausschließlich für den mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten – die Möglichkeit gegeben, mittels einer Rechtsverordnung die Obergrenzen für Beförderungssämter zur sachgerechten Bewertung der Funktionen abweichend von den allgemeinen Regelungen des § 26 BBesG festzusetzen. Die vorgenannte Rechtsnorm anerkennt damit ausdrücklich die Schwere des Dienstes im Strafvollzug.

Nachdem die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg bereits entsprechende Rechtsverordnungen erlassen und inzwischen haushaltswirksam gemacht haben, ist im April 1999 auch das nordrhein-westfälische Justizministerium initiativ geworden und hat den Entwurf einer Rechtsverordnung über Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst bei Justizvollzugsanstalten (Az. 2100-I C.544) den Spitzenorganisationen gemäß § 106 Abs. 2 LBG zugeleitet. Der Entwurf der Rechtsverordnung sieht folgende Obergrenzen vor:

Allgemeiner Vollzugsdienst

BesGr A 7	=	25 v.H. (bisher 50 v.H.)
BesGr A 8	=	35 v.H. (bisher 30 v.H.)
BesGr A 9	=	40 v.H. (bisher 20 v.H.)

Werkdienst

BesGr A 7	=	20 v.H. (bisher 35 v.H.)
BesGr A 8	=	35 v.H. (bisher 40 v.H.)
BesGr A 9	=	45 v.H. (bisher 25 v.H.)

Weitere Bundesländer (darunter Rheinland-Pfalz, Thüringen, Hessen) haben inzwischen nachgezogen und beabsichtigen die Rechtsverordnung mit dem Personalhaushalt für 2000 haushaltswirksam zu machen.

Im Juli d.J. hat der **BSBD** völlig überraschend davon Kenntnis erhalten, daß die Kabinetttvorlage, trotz vorausgegangener Abstimmung mit dem Finanz- und Innenministerium, am Widerstand des Finanzministers gescheitert ist.

Die Enttäuschung bei den davon betroffenen Strafvollzugsbediensteten – auch in Ihrer Region –, die sich zwischen 12 und 25 Jahren im Eingangsamt (!) ihrer Laufbahn befinden, war und ist riesengroß. Bitterkeit kommt insbesondere dann auf, wenn in Personalversammlungen z.B. von neuen Steuerungsmodellen und der Kalkulierbarkeit beruflicher Karrieren die Rede ist. Die Kolleginnen und Kollegen weisen zu Recht auf die seit Jahren überfüllten Vollzugsanstalten, eine ständig schwieriger werdende Klientel, Drogenproblematiken, Sprachen- und Kulturbarrieren, zunehmende Gewalttätigkeit der Gefangenen sowohl untereinander als auch den Bediensteten gegenüber und die daraus resultierende ständig schwierigere Lage ihres Dienstes hin.

Wir appellieren an Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, zur Erhaltung und Förderung der Motivation der Bediensteten im Strafvollzug im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Einfluß auf die ins Stocken geratene Entwicklung zu nehmen.

Die Realisierung dieses Vorhabens hat für den **BSBD** höchste gewerkschaftliche Priorität.

Eingedenk der schwierigen Haushaltslage hat der **BSBD** bereits in der ersten Jahreshälfte in Gesprächen mit Mitgliedern des Rechtsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses angeboten, bei Realisierung der sich aus der angestrebten Rechtsverordnung ergebenden Möglichkeiten die Leistungsprämien mit den zu erwartenden Beförderungen aus dem Haushalt 2000 zu verrechnen. Auch hat unsere Berufsorganisation nachdrücklich darauf hingewiesen, daß bei einer haushaltsmäßigen Umsetzung der durch die Rechtsverordnung gegebenen Beförderungsmöglichkeiten diese auf bis zu drei Jahren verteilt werden sollten. Der **BSBD** will keinen „Beförderungsregen“, vielmehr sollen die Strafvollzugsbediensteten erkennen, daß sich „Leistung lohnt“.

Auf die beigelegte Sonderinformation vom 20. April 1999 weisen wir hin.

B – Fortsetzung der Überleitung von Spitzenfunktionen des mittleren Dienstes (siehe Anlage I und II)

Mit dem Haushaltsgesetz 1997 sind – erstmals – 28 von insgesamt 89 Spitzenfunktionen in den Laufbahnen des **allgemeinen Vollzugsdienstes** und des **Werkdienstes** (eine jede Vollzugsanstalt verfügt über 1 bis 2 solcher Funktionen) von der BesGr A 9 m.Z. nach A 10 BBO übergeleitet worden. Der **BSBD** hat diese strukturelle Maßnahme dankbar begrüßt. Das Haushaltsgesetz 1998 hat die Fortführung dieser Maßnahme unterbrochen. Für das Haushaltsgesetz 1999 hat es dann geheißen, daß im Hinblick auf zu erwartende umfassende Regelungen – gemeint war Art. 18 VReformG – von weiteren Überleitungen zunächst abgesehen werden solle.

Der **BSBD** bittet ebenso herzlich wie dringend darum, den 1997 eingeschlagenen Weg im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2000 weiter zu beschreiten. Immerhin sieht die Mehrzahl der Bundesländer (darunter auch Brandenburg!) für die Spitzenfunktionen der Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bereits die BesGr A 11 vor. Um jedoch in unserem Lande das Besoldungsgefüge nicht unnötig zu beeinträchtigen und Konflikte mit anderen Laufbahngruppen zu vermeiden, spricht sich unsere Berufsorganisation für die Fortführung des 1997 erstmals beschrittenen Weges aus, nämlich die Überleitung von weiteren Spitzenfunktionen nach BesGr A 10.

Wir verweisen insoweit auf die beigelegte Übersicht, Anlage I und II.

C – Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (siehe Anlage III)

Mit dem Haushaltsgesetz 1997 sind 4 **Verwaltungsleiter** der größten geschlossenen Vollzugseinrichtungen von BesGr A 13 gD nach BesGr A 13 hD übergeleitet worden. Gleichermaßen strebt der **BSBD** eine solche Überleitung für Stellvertreter der Anstaltsleiter – die zugleich die Aufgaben eines **Verwaltungsleiters** wahrnehmen – von BesGr A 12 bzw. BesGr A 13 gD nach BesGr A 13 hD an. Insgesamt wären von solch einer Regelung landesweit 18 (!) Amtsinhaber betroffen. Zur Begründung wird ausgeführt:

Die genannten Funktionsträger vertreten Behördenleiter, die entweder in BesGr A 15 oder BesGr A 16 BBO besoldet werden. Damit nehmen diese Kolleginnen und Kollegen Funktionen wahr, die in **allen anderen** Verwaltungsbereichen ausschließlich dem höheren Dienst zugewiesen sind. Erwähnung finden muß auch, daß die **Kienbaum-Unternehmensberatung**

gerade der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes hohe Kompetenz bescheinigt und den Laufbahnangehörigen bestätigt hat, über eine **hervorragende Qualifikation zur Übernahme von Führungsverantwortung** zu verfügen. Nach Auffassung des *BSBD* ist hier dringlichster Handlungsbedarf angezeigt.

Die näheren diesbezüglichen Daten bitten wir der Anlage III zu entnehmen.

D – *Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten*
(siehe Anlage IV)

In Anbetracht immer komplexer werdender Aufgaben im Bereich des mittleren Verwaltungsdienstes (z.T. der Rate des gehobenen Dienstes zuzurechnen) erachten wir die **Überleitung der Stellen für Sachgebietsleiter** (zunächst für die 18 *Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen* und die 19 *Verwalter der Zahlstellen* in Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Gefangenen) in BesGr A 9 mit Amtszulage **nach** BesGr A 10 BBO für zwingend geboten.

Zum Aufgabenbereich der Vollzugsgeschäftsstellen zählen u.a. die Aufnahme der Gefangenen, die Führung des urkundlichen Nachweises für den zu vollziehenden Freiheitsentzug, die Erteilung von Auskünften (selbstredend unter strikter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen) sowie die Entlassung der Gefangenen.

In den großen Anstaltszahlstellen werden Jahresumsätze von bis zu DM 45 Mio erzielt. Schwerpunktmäßig werden dort die Gelder der Gefangenen verwaltet. Dazu gehören auch die Abwicklung von Pfändungen, das Anlegen von Sparbüchern sowie Barauszahlungen an Gefangene. In vergleichbaren Kommunalkassen werden derartige Funktionen für Sachgebietsleiter in BesGr A 12 BBO und höher bewertet.

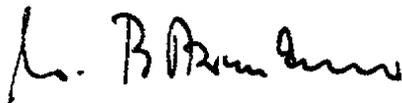
Hinsichtlich der für die Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen und der für die Zahlstellenverwalter erforderlichen Daten verweisen wir auf Anlage IV.

*

Wir hoffen sehr, daß es Ihnen, sehr geehrter Herr Abgeordneter, gelingt, wenigstens einen Teil der aufgezeigten Problembereiche einer sachgerechten Lösung zuzuführen, wobei wir für die Beantwortung von Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(W. Bokermann)
Landesvorsitzender

Leiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes (LAV)

JVA'en Bezirk Westfalen-Lippe		1997	1999
Attendorn *)		----	1
Bi-Brackwede I *)	⇨ jetzt f. Frauenhaus + Krankenpflege	1	+1(F)+1(K)
Bi-Brackwede II		----	1
Bi-Senne *)		1	----
Bochum	⇨ Krankenpflege (Geriatric)	1	+ 1 (K)
Bochum-Langendreer *)		----	1
Büren		----	1
Castrop-Rauxel		----	1
Detmold		----	1
Dortmund		----	1
Essen		---- **)	1
Fröndenberg (JVK)	⇨ jetzt für LAV	1 (K)	+ 1
Gelsenkirchen (Soz.-Therapie)		----	1
Gelsenkirchen-Feldmark	⇨ jetzt f. Frauenhaus + Krankenpflege	1 **)	1(F)+1(K)
Hagen		----	1
Hamm		----	1
Herford *)		----	1
Hövelhof	⇨ Krankenpflege (Geriatric)	----	1 + 1(K)
Iserlohn		----	1
Münster *)		1	----
Schwerte		----	1
Werl	⇨ Krankenpflege	1	+ 1 (K)
Bottrop (JAA)		----	1
Lünen (JAA)		----	1
Wetter (JAA)		----	1
Zwischen-Summe		7	26

*) mit Zweiganstalt/Außenstelle(n)

**) vormals JVA Essen

Leiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes (LAV)

JVA'en Bezirk Rheinland		1997	1999
Aachen *)		1	----
Duisburg-Hamborn *)	⇨ jetzt für Frauenhaus Dinslaken	1	+ 1 (F)
Düsseldorf *)	⇨ jetzt f. Frauenhaus Neuss + Krankenpflege	1	+1(K)+1(F)
Euskirchen		----	1
Geldern		1	----
Heinsberg		----	1
Kleve		----	1
Moers-Kapellen *)		----	1
Köln *)	⇨ jetzt für Frauenhaus + Krankenpflege	1	+1(F)+1(K)
Remscheid *)		1	----
Rheinbach		1	----
Siegburg		1	----
Willich I *)		1	----
Willich II	⇨ selbständige Frauenanstalt	----	1
Wuppertal		1	----
Remscheid (JAA) *)		----	1
Zwischen-Summe		10	11

Zusammenfassung:

Bezirk Westfalen-Lippe	7	26
Bezirk Rheinland	10	11
insgesamt:	17	37

*) mit Zweiganstalt(en)/Außenstelle(n)

Werkdienstleiter

JVA'en Bezirk Westfalen-Lippe

1997

1999

Attendorn	----	1
Bi-Brackwede I	1	----
Bi-Brackwede II	----	1
Bi-Senne	----	1
Bochum	1	----
Bochum-Langendreer	----	1
Büren	----	----
Castrop-Rauxel	----	1
Detmold	----	----
Dortmund	----	1
Essen	----	1
Fröndenberg (JVK)	----	----
Gelsenkirchen (Soz.-Therapie)	----	1
Gelsenkirchen-Feldmark	----	1
Hagen	----	1
Hamm	----	1
Herford	1	----
Hövelhof	----	1
Iserlohn	----	1
Münster	1	----
Schwerte	----	1
Werl	⇒ jetzt für Leiter Schreinerei	1 + 1
Bottrop (JAA)	----	----
Lünen (JAA)	----	----
Wetter (JAA)	----	----

Zwischen-Summe

5

15

Werkdienstleiter

JVA'en Bezirk Rheinland 1997 1999

Aachen	1	----
Duisburg-Hamborn	----	1
Düsseldorf	----	1
Euskirchen	----	1
Geldern	1	----
Heinsberg	----	1
Kleve	----	1
Moers-Kapellen	----	1
Köln	1	----
Remscheid	----	1
Rheinbach	1	----
Siegburg	1	----
Willich I	1	----
Willich II	----	1
Wuppertal	----	1
Remscheid (JAA)	----	----

Zwischen-Summe 6 9

Zusammenfassung:

Bezirk Westfalen-Lippe	5	15
Bezirk Rheinland	6	9

insgesamt: 11 24

Stellvertretende Anstaltsleiter / zugl. bestellte Verwaltungsleiter
- i. d. Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes -

JVA'en Bezirk Westfalen-Lippe	Position des Anstaltsleiters	Vertreter i. geh. VWD
Attendorn	A 15	ja
Bi-Brackwede I	A 16	---
Bi-Brackwede II	A 15	ja
Bi-Senne	A 16	---
Bochum	A 16 m. Z.	---
Bochum-Langendreer	A 15	--- *)
Büren	A 14 (demnächst A 15)	ja
Castrop-Rauxel	A 15	ja
Detmold	A 15	ja
Dortmund	A 15	ja
Essen	A 15	ja
Fröndenberg (JVK)	A 16	ja
Gelsenkirchen (Soz.-Therapie)	A 15	ja
Gelsenkirchen-Feldmark	A 16	---
Hagen	A 15	---
Hamm	A 14	ja
Herford	A 16	ja
Hövelhof	A 15	ja
Iserlohn	A 15	ja
Münster	A 16	---
Schwerte	A 15	ja
Werl	A 16 m. Z.	---
		14 x ja

*) Anmerkung:

Der stellv. Anstaltsleiter gehört der Laufbahn des geh. Soz.-Dienstes an. Er ist kein bestellter Verwaltungsleiter. Eine Überleitung in den höh. Dienst ist nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses möglich, sofern im übrigen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Stellvertretende Anstaltsleiter / zugl. bestellte Verwaltungsleiter
- i.d. Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes -

JVA'en Bezirk Rheinland	Position des Anstaltsleiters	Vertreter i. geh. VWD
Aachen	A 16	---
Duisburg-Hamborn	A 16	---
Düsseldorf	A 16 m. Z.	---
Euskirchen	A 15	ja
Geldern	A 16	---
Heinsberg	A 15	--- *)
Kleve	A 14 (demnächst A 15)	ja
Moers-Kapellen	A 15	ja
Köln	A 16 m. Z.	---
Remscheid	A 16	---
Rheinbach	A 16	---
Siegburg	A 16	---
Willich I	A 16	---
Willich II	A 16	ja
Wuppertal	A 16	---
		4 x ja

*) Anmerkung:

Der stellv. Anstaltsleiter gehört der Laufbahn des geh. Soz.-Dienstes an. Er ist kein bestellter Verwaltungsleiter. Eine Überleitung in den höh. Dienst ist nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses möglich, sofern im übrigen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zusammenfassung:

Bezirk Westfalen-Lippe	14 x ja
Bezirk Rheinland	4 x ja
zusammen:	18 x ja

I. Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen (Sachgebietsleiter) sowie

II. Leiter der Zahlstellen (Sachgebietsleiter)

in Vollzugsanstalten mit einer festgesetzten Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Haftplätzen

JVA'en Bezirk Westfalen-Lippe	Belegungsfähigkeit (einschl. jeweils ange- schlossener ZW-Anst.)	Leiter VG	Leiter Zahlst.
Attendorf	480	---	---
Bi-Brackwede I	588	ja	ja
Bi-Brackwede II	333	---	---
Bi-Senne	1.092	ja	ja
Bochum	750	ja	ja
Bochum-Langendreer	311	---	---
Büren	530	ja	ja
Castrop-Rauxel	435	---	---
Detmold	165	---	---
Dortmund	421	---	---
Essen	539	ja	ja
Fröndenberg (JVK)	239	---	---
Gelsenkirchen (Soz.-Therapie)	54	---	---
Gelsenkirchen-Feldmark	605	ja	ja
Hagen	338	---	---
Hamm	166	---	---
Herford	373	---	---
Hövelhof	258	---	---
Iserlohn	292	---	---
Münster	554	ja	ja
Schwerte	268	---	---
Werl	876	ja	ja
		8	8

I. **Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen (Sachgebietsleiter) sowie**II. **Leiter der Zahlstellen (Sachgebietsleiter)**

in Vollzugsanstalten mit einer festgesetzten Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Haftplätzen

JVA'en Bezirk Rheinland	Belegungsfähigkeit (einschl. jeweils ange- schlossener ZW-Anst.)	Leiter VG	Leiter Zahlst.
Aachen	860	ja	ja
Duisburg-Hamborn	536	ja	ja
Düsseldorf	799	ja	ja
Euskirchen	293	---	---
Geldern	551	ja	ja
Heinsberg	250	---	---
Kleve	243	---	---
Moers-Kapellen	396	---	---
Köln	1.121	ja	ja
Remscheid	702	ja	ja
Rheinbach	511	ja	ja
Siegburg	649	ja	ja
Willich I	691	ja	ja
Willich II	202	---	---
Wuppertal	495 *)	ja	ja
Wuppertal (JV-Schule)	----	---	ja
		10	11

*) Anmerkung:

Festsetzung der Belegungsfähigkeit auf 520 erfolgt in Kürze

Zusammenfassung:

Bezirk Westfalen-Lippe		8	8
Bezirk Rheinland		10	11
	zusammen:	18	19